



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Helmut Markwort FDP**  
vom 18.01.2021

### **Friseure als Gesundheitsberuf einstufen – Korrektur der Einstufung des Friseurhandwerks in § 12 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Friseure spielen eine wichtige Rolle für eine frühzeitige Diagnose einer Vielzahl an teils lebensbedrohenden Erkrankungen. Werden diese Erkrankungen vom Friseur gesehen – das wichtigste Beispiel hierfür ist der bösartige schwarze Krebs (Malignes Melanom) der behaarten Kopfhaut – und die davon Betroffenen auf die Dringlichkeit eines Arztbesuches hingewiesen, können Leben und Lebensqualität erhalten werden. Die medizinische Bedeutung des Friseurberufes ist erheblich.

Im Rahmen der Haarpflege bei ausgebildeten Frisuren kann eine Vielzahl an Gesundheitsstörungen erfasst werden, wie z. B. ...

... hochmaligne Tumore, wie z. B. Maligne Melanome der Kopf-, Nacken- und Gesichtshaut,

... primär lokal maligne Tumore, wie z. B. Basaliome und/oder Spinaliome der Kopf- und Gesichtshaut,

... benigne Tumore, wie z. B. Atherome der Kopfhaut,

... Virusinfektionen, wie z. B. eine SARS-CoV-2-Infektion (hier z. B. Symptom vermehrter Haarausfall),

... bakterielle Infektionen, wie z. B. Impetigo contagiosa durch Infektion mit Staphylococcus aureus,  $\beta$ -hämolisierenden Streptokokken oder Mischinfektionen,

... Pilzinfektionen, wie z. B. Tinea capitis (Pilzbefall durch Dermatophyten) der Kopf- und Gesichtsbehaarung,

... parasitäre Infektionen, wie z. B. Pedikulosus (im Volksmund Läuse),

... Mangelkrankungen, wie z. B. Eisenmangel und Anämien,

... Stoffwechselerkrankungen, wie z. B. Schilddrüsenunter- oder -überfunktion, Porphyrien, Diabetes mellitus,

... Autoimmunerkrankungen, wie z. B. Psoriasis vulgaris (Schuppenflechte),

... Neurodermitis,

... Allergien,

... Arzneimittelnebenwirkungen,

... Stresserkrankungen, z. B. mit Alopezia areata,

... psychiatrische Erkrankungen, hier kann es vielfältige Haarveränderungen geben.

Daneben kommt dem Friseurbesuch eine prophylaktische und auch therapeutische Bedeutung zu, da ungepflegte Haare, auch ein grauer Haaransatz bei colorierten Haaren, Menschen erheblich psychisch bis hin zu Sozialphobie und Depression belasten können.

Leider wird diese wichtige medizinische Rolle des Friseurhandwerkes in den aktuellen Infektionsschutzmaßnahmen nicht berücksichtigt, Friseure werden den rein kosmetisch tätigen Berufen gleichgestellt.

Nach § 12 Abs. 2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sind Dienstleistungen durch Friseure untersagt, vorerst bis 31.01.2021:

„(2) ... Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, wie z. B. Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios oder ähnliche Betriebe sind untersagt ...“

Zugleich werden in § 12 Abs. 3 BayIfSMV medizinische, therapeutische und pflegerische notwendige Leistungen zugelassen:

„(3) ... Die Öffnung von Arztpraxen, Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden, ist zulässig ...“

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist hier widersprüchlich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Friseurhandwerk für die Medizin einen wichtigen diagnostischen Beitrag liefert? ..... 2
2. Ist die Staatsregierung bereit, die Einordnung des Friseurhandwerks in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu überprüfen? ..... 2
3. Sind der Staatsregierung die umfangreichen berufsspezifischen Hygienepläne und Infektionsschutzkonzepte im Friseurhandwerk bekannt? ..... 3
4. Wie bewertet die Staatsregierung diese Hygienepläne und Infektionsschutzkonzepte? ..... 3
5. Welche Anteile haben Friseurbesuche in den letzten Monaten am Infektionsgeschehen gehabt? ..... 3
6. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hierzu vor? ..... 3
7. Wie sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, einen Friseurbetrieb unter freiem Himmel zu ermöglichen? ..... 3
8. Ist die Staatsregierung bereit, eine schnellstmögliche Wiederöffnung der Friseurläden durch Verordnung zu veranlassen? ..... 3

## Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Zugrundelegung des Sachstands vom 18.01.2021**  
vom 02.08.2021

- 1. Ist der Staatsregierung bekannt, dass das Friseurhandwerk für die Medizin einen wichtigen diagnostischen Beitrag liefert?**

Friseure können im Rahmen ihrer Tätigkeit Kunden auf auffällige Hautveränderungen oder Parasitenbefall hinweisen und eine ärztliche Konsultation anregen. Dadurch können sie einen Beitrag zum Gesundheits- und Infektionsschutz leisten. Allerdings kann ein solcher Hinweis ausschließlich der Information des Betroffenen und nicht einer medizinischen Diagnoseerhebung dienen, da diese eine ärztliche Approbation oder Heilpraktikererlaubnis voraussetzen würde.

- 2. Ist die Staatsregierung bereit, die Einordnung des Friseurhandwerks in der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu überprüfen?**

Zum Zeitpunkt der Anfrage im Januar 2021 wurden Friseurdienstleistungen beispielhaft als Dienstleistungen aufgezählt, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist (§ 12 Abs. 2 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 11. BayIfSMV). Diese Einordnung behält auch weiterhin ihre Gültigkeit, denn Dienstleistungen des Friseurhandwerks sind Leistungen, die die Friseurin bzw. der Friseur körpernah am Kunden durchführt. Bei Friseurbetrieben handelt es sich nicht um „Arztpraxen, Zahnarzt-

praxen und sonstige Praxen, in denen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht werden“ (vgl. derzeit § 14 Abs. 3 der 13. BayIfSMV, zum Zeitpunkt der Anfrage § 12 Abs. 3 der 11. BayIfSMV). Wenn die „medizinisch notwendigen Dienstleistungen“ des Friseurhandwerks die Schwelle zur Heilkundeausübung überschreiten würden, bräuchten die Anwender eine Heilpraktikererlaubnis. Dies ist zweifellos lebensfremd, da Friseurbetriebe vornehmlich Friseurdienstleistungen und keine ärztlich verordneten Behandlungen anbieten oder gar Heilkunde betreiben.

**3. Sind der Staatsregierung die umfangreichen berufsspezifischen Hygienepläne und Infektionsschutzkonzepte im Friseurhandwerk bekannt?**

§ 17 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verleiht den Landesregierungen die Kompetenz, durch Rechtsverordnung Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. In Bayern gilt zum Gesundheitsschutz hierzu die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 11.08.1987 in der Fassung vom 15.05.2006. Der Hygiene-Verordnung unterliegt, wer – ohne Arzt oder Zahnarzt zu sein – Tätigkeiten ausübt, bei denen durch Geräte oder Instrumente Erreger einer durch Blut übertragbaren Krankheit im Sinn des § 2 Nr. 3 IfSG übertragen werden können.

Ziel dieser Verordnung ist es, die Übertragung von Erregern einer durch Blut übertragbaren Krankheit, vor allem Erreger von AIDS oder Virushepatitis, zu verhindern.

Wer im Sinne der Hygiene-Verordnung berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene verpflichtet.

Hygieneregeln stellen bei korrekter Beachtung sicher, dass eine Übertragung von Krankheitserregern zwischen dem Kunden, dem Friseur und den folgenden Kunden weitestgehend ausgeschlossen ist. Die korrekte und sichtbare Einhaltung dieser Hygieneregeln fördert zudem das Vertrauen der Kundschaft.

Die Einhaltung dieser Pflichten wird unter Voraussetzung des § 16 IfSG vom zuständigen Gesundheitsamt überwacht.

Berufsspezifische Hygienepläne und Infektionsschutzkonzepte im Friseurhandwerk sind unter Beachtung dieser Vorgaben zu erstellen.

**4. Wie bewertet die Staatsregierung diese Hygienepläne und Infektionsschutzkonzepte?**

Hygienepläne und Infektionsschutzkonzepte der Friseure sind auf Verlangen der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde zur Bewertung und Überprüfung vorzulegen, die für den Vollzug der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und der Hygiene-Verordnung zuständig ist.

**5. Welche Anteile haben Friseurbesuche in den letzten Monaten am Infektionsgeschehen gehabt?**

**6. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung hierzu vor?**

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege liegen keine Informationen dazu vor, welchen Beitrag Friseurbesuche zum Infektionsgeschehen leisten.

**7. Wie sieht die Staatsregierung die Möglichkeit, einen Friseurbetrieb unter freiem Himmel zu ermöglichen?**

**8. Ist die Staatsregierung bereit, eine schnellstmögliche Wiederöffnung der Friseurläden durch Verordnung zu veranlassen?**

Die Öffnung von Friseurbetrieben war aufgrund des Infektionsgeschehens ab dem 01.03.2021 wieder möglich.